

Motion von Stephan Schleiss betreffend Standesinitiative zur sofort realisierbaren Reduktion der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung vom 2. November 2009

Kantonsrat Stephan Schleiss, Steinhausen, hat am 2. November 2009 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Vorschlag für eine Standesinitiative einzureichen, welche die Bundesversammlung auffordert, die Artikel 19 und 20 Krankenversicherungsgesetz (KVG) ersatzlos zu streichen.

## Begründung

Seit 1988 werden die Aktivitäten der Stiftung "Gesundheitsförderung Schweiz" gemäss Artikel 20 KVG durch jährliche Beiträge aller krankenversicherten Personen finanziert. Diese Gelder werden von den Krankenkassen erhoben und an die Stiftung weitergeleitet. Die Höhe des Beitrages wird vom Bundesrat auf Antrag der Stiftung festgelegt und beträgt momentan 2,40 Franken pro Versicherten und Jahr. (Diesen Betrag sieht dieser Tage jeder Einwohner der Schweiz auf der Offerte seiner Krankenkasse ausgewiesen.) Der Wegfall dieses Beitrages würde die Versicherten in der Schweiz pro Jahr um gegen 17 Millionen Franken entlasten. Im Jahre 2008 hätte die Entlastung gemäss Jahresbericht der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz exakt 16,733 Millionen Franken ausgemacht.

Im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung muss jetzt endlich gespart werden. Per 1. Januar 1996 wurde das KVG in Kraft gesetzt. Seither steigen die Prämien unablässig. Sie sind für viele Bürger zu einem echten finanziellen Problem geworden. Im Kanton Zug sind mittlerweile grosse Teile der Bevölkerung auf staatliche Hilfe angewiesen, damit sie die Krankenkassenprämien bezahlen können (2008: 29'703 Personen bzw. rund 27 % der Bevölkerung!). Es muss endlich gespart werden. Ein erster Schritt dazu ist, das Wünschbare vom Notwendigen zu trennen. Angesichts der Schwere des Problems, darf keine Einsparung als zu gering angesehen werden.

Prävention und Gesundheitsförderung ist Aufgabe der Kantone. Gemäss Bundesverfassung, obliegt die Gesundheitspolitik schwerpunktmässig den Kantonen. Der Bund verfügt lediglich über eng definierte, abschliessende Zuständigkeiten, welche in Artikel 118 der Bundesverfassung (BV) geregelt sind. Gemäss Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe b BV verfügt der Bund über eine Kompetenz zur Bekämpfung von "übertragbaren, stark verbreiteten oder bösartigen Krankheiten von Menschen und Tieren". Explizit nicht erwähnt sind nicht-übertragbare Krankheiten, was bedeutet, dass der Bund hierfür keine Kompetenz hat. In Artikel 19 und 20 KVG sind somit Bereiche geregelt, für die der Bund gar nicht kompetent ist. Die ersatzlose Streichung von Artikel 19 und 20 KVG wäre für die Schweiz ein staatspolitischer Gewinn. Gerade der Kanton und Freistaat Zug ist gut beraten, sich für den Erhalt der föderalen Ordnung in der Eidgenossenschaft einzusetzen.

In der Schweiz wird genug Prävention betrieben. In der Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung vom 30.9.09 kann nachgelesen werden, dass im Jahr 2007 in der Schweiz die Ausgaben für Prävention 1,28 Milliarden Franken

Seite 2/2 1875.1 - 13246

betrugen. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass das Gesundheitsniveau in der Schweiz gut ist und damit kein Bedarf an zusätzlicher Prävention besteht. Prävention ist überdies ein staatspolitisch heikles Unterfangen. Es besteht die Gefahr, dass staatlich bezahlte Experten gesellschaftliche Normen definieren, welche dann der Bevölkerung durch die Verwaltung anerzogen werden sollen. In einer freiheitlichen, demokratischen Gesellschaft müssen die Individuen frei sein, die Eigenverantwortung für ihre Gesundheit zu tragen. Die aufgeblähte staatliche Präventionsmaschinerie braucht eine Schlankheitskur.